

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 11.01.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3877

Berichtersteller: Abg. Wolfgang Jüttner (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Karl-Heinz Bley
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3877

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landesvergabegesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Landesvergabegesetz vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 411) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Artikel 1 a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966)“ durch die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Bei Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB sind § 97 Abs. 1 bis 5 und die §§ 98 bis 101 GWB sowie die Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2011 (BGBl. I S. 800), mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass von der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009, BAnz. Nr. 36 vom 5. März 2010) nur Abschnitt 1 Anwendung findet. ³Abweichend von Satz 2 ist Abschnitt 1 § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 VOB/A vor Ablauf des 31. Dezember 2011 nicht anzuwenden; dies gilt nicht für öffentliche Aufträge für die Bundesrepublik Deutschland.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landesvergabegesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Landesvergabegesetz vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 411) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Artikel 1 a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966)“ durch die Worte „**Artikel 2 Abs. 62** des Gesetzes vom **22. Dezember 2011** (BGBl. I S. 3044)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 **bis 4** ersetzt:

„²Bei Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB sind § 97 Abs. 1 bis 5 und die §§ 98 bis 101 GWB sowie die Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011** (BGBl. I S. 2570), mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass von der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009, BAnz. Nr. 36 vom 5. März 2010) nur Abschnitt 1 Anwendung findet. ³Abweichend von Satz 2 ist Abschnitt 1 § 3 Abs. 3 Nr. 1 _____ VOB/A **bis zum 31. Dezember 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass innerhalb des von § 13 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 eingeschränkten Anwendungsbereichs des Gesetzes durch Verwaltungsvorschrift des Landes die beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert der Bauleistung von 1 Million Euro zugelassen werden kann.** ⁴Satz 3 gilt nicht für öffentliche Aufträge für die Bundesrepublik Deutschland.“

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3877

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Unternehmen, die sich um einen Bauauftrag bewerben, müssen sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen (Tariftreueerklärung). ²Eine Tariftreueerklärung braucht nicht abgegeben zu werden, wenn das Unternehmen in die von dem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. auf der Internetseite www.pq-verein.de geführte Liste der präqualifizierten Unternehmen eingetragen ist.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Bieter hat bei der Abgabe seines Angebots zu erklären, dass er seine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat. ²Vor Zuschlagserteilung hat der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, durch Unterlagen, die nicht älter als ein Jahr sein dürfen, die Erfüllung der Verpflichtung zu belegen. ³Die Unterlagen müssen ausgestellt sein von

1. dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger oder
2. der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse, soweit der Betrieb des Bieters Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 GWB ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird.

⁴Die Erfüllung der Verpflichtung gegenüber einem ausländischen Sozialversicherungsträ-

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Satzes 1 wird nach dem Wort „zahlen“ der Klammerzusatz „(Tariftreueerklärung)“ eingefügt.

b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

_____ ¹ _____

„²Eine Tariftreueerklärung braucht nicht abgegeben zu werden, wenn das Unternehmen in die von dem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. auf der Internetseite www.pq-verein.de geführte Liste der präqualifizierten Unternehmen eingetragen ist.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3877

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

ger oder einer ausländischen Sozialkasse kann auch durch eine Bescheinigung des anderen Staates belegt werden. ⁵Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. ⁶Unterlagen im Sinne des Satzes 2 brauchen nicht vorgelegt zu werden, wenn das Unternehmen in die Liste der präqualifizierten Unternehmen eingetragen ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Nachweise brauchen nicht vorgelegt zu werden, wenn das Unternehmen des Bieters in die Liste der präqualifizierten Unternehmen eingetragen ist.“

5. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Übergangsregelung

Für Vergabeverfahren, die vor dem 1. November 2011 begonnen haben, ist dieses Gesetz in seiner vor dem 1. November 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

5. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Übergangsregelung

Für Vergabeverfahren, die vor dem **1. März 2012** begonnen haben, ist dieses Gesetz weiterhin in seiner **bis dahin** geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **1. März 2012** in Kraft.